

18. Linke, A. / Portmann, P. R. / Nußbaumer, M. 1991 „Studienbuch Linguistik“, Tübingen.
19. Paduczewa, J. „Presupozycja a inne typy informacji zdaniowej nie wyrażonej eksplícite“ in: Przegląd Humanistyczny 6, 1987.
20. Pełófi, J. / Franck, D. 1973 „Präsuppositionen in Philosophie und Linguistik“, Frankfurt/M.
21. Reis, M. 1977 „Präsuppositionen und Syntax“ in :Linguistische Arbeiten 51, Tübingen.
22. Russel, B. 1905 „Denotowanie“ in : J. Pełc „Logika i język. Studia z semiotyki logicznej“, Wrocław 1964.
23. Russel, B. 1919 „Deskrypcje“ in: J. Pełc „Logika i język. Studia z semiotyki logicznej“, Wrocław 1964.
24. Schmidt, S. J. 1976 „Texttheorie“, München.
25. Schwarz, M. 1992 „Einführung in die kognitive Linguistik“, Tübingen.
26. Strawson, P. F. 1952 „Introduction to logical theory“, London.
27. Strawson, P. F. 1950 „O odnoszeniu się użycia wyrażen do przedmiotów“ in : J. Pełc „Logika i język“, Wrocław.
28. Viehweger, D. 1977 „Probleme der semantischen Analyse“ in : Studia Grammatica XV, Berlin.
29. Wofjak, G. 1971 „Untersuchungen zur Struktur der Bedeutung“, Berlin.

Małgorzata Mazur

Packungsbeilage als Textmuster

Einleitung

Die moderne Textlinguistik beschäftigt sich mit den Forderungen nach den pragma-, text- und textsortenlinguistisch orientierten Untersuchungen, wobei der Text als komplexe sprachliche Handlung angesehen wird. Der Text, also die universale Form, in der jede sprachliche Kommunikation stattfindet, wird jetzt als eine Einheit mit einem Sinn und einer kommunikativen Funktion, eingebettet in eine Kommunikationssituation, empfunden. Für Sprecher und Hörer ist diese eng mit dem Begriff der Textsorte verbunden. Texte werden Tag für Tag produziert, rezipiert aber auch gleichzeitig nach bestimmten Kriterien und Aspekten, sehr oft ganz unbewußt (automatisch), einer bestimmten Art von Texten zugeordnet. Diese Klassifikation stützt sich auf Situationen und Textverwendungen, die sich in der täglichen Kommunikation wiederholen und die für andere, ähnliche oder sogar identische Vorgänge fertige Schemata und Benennungen liefern. Die größte Aufmerksamkeit wird im Rahmen der Textlinguistik den Gebrauchstexten geschenkt, die als nichtliterarische Texte verstanden werden.

Aufgrund der großen Anzahl der Textklassifikationsversuche, sowie der Heterogenität der dabei herangezogenen Kriterien, formulierte Isenberg (1976) einige Postulate, die zum Maßstab einer jeden wissenschaftlichen Textklassifikation gemacht werden sollten. Dazu gehörten: Homogenität, Monotypie, Striktheit und Exhaustivität. Diese Postulate gaben Impulse für weitere textlinguistische Untersuchungen

und wurden später unterschiedlich aufgegriffen und ausgebaut. Sie erwiesen sich aber letztendlich als idealtypisch, da sie den realen Repräsentationen von Textsorten, nicht oder in begrenztem Maße, entsprachen. Man versuchte dann textsortenspezifische Muster, unter Einbeziehung handlungstheoretischer Aspekte zu entwickeln sowie Texttypologien, sowohl für schriftliche als auch für mündliche Texte, aufzustellen. Trotz der Heranziehung neuer Analyseverfahren bei den Textsortenuntersuchungen gehört die Typologisierung von Texten immer noch zu den schwierigeren und zum Teil ungelösten Aufgaben der modernen Textlinguistik.

Das Hauptziel des vorliegenden Artikels ist es das Textmuster der Textsorte „Packungsbeilage von Medikamenten“ und ihrer Komponenten zu bestimmen. Es wird deshalb versucht, das Grundmuster und die Muster der Vorkommensvarianten für die Bei-packzettel zu finden sowie die Spezifik dieser besonderen Art der Gebrauchstexte darzustellen, die bis jetzt nur wenig untersucht wurden.

Die Stoffgrundlage bilden 100 Packungsbeilagen verschiedener Art, die meistens von Privatpersonen, aber auch in deutschen Apotheken gesammelt wurden. Besonders hilfreich war in diesem Zusammenhang der Besuch bei der pharmazeutischen Firma „Pfleger“ in Bamberg, die sehr nützliches Material für die vorliegende Arbeit, wie die pharmazeutischen Gesetzestexte und die neuesten Packungsbeilagen, zur Verfügung stellte. Dieser Besuch bot auch Informationen über die strengen Zulassungsverfahren für Medikamente sowie über die Gestaltung neuester Packungsbeilagen und darüber hinaus einen Einblick in die Funktionsmechanismen der pharmazeutischen Fabrik und die Arbeit an der Vorbereitung einer Packungsbeilage.

1. Textmusterfassung

Der von Van Dijk und Kintsch für Texte übernommene Begriff der „organizational patterns“ wird von B. Sandig unter dem Terminus „Textmuster“ aufgegriffen und genau charakterisiert. Sie versteht darunter (B. Sandig 1987, S. 117): „Einheiten, die den Sprechern einer

Sprache für komplexes, sprachliches Handeln zur Verfügung stehen“. Diese Bezeichnung ist eine Abkürzung für „Texthandlungsmuster“. Diese werden wiederum als „sprachliche Handlungsmuster, die mittels Texten durchgeführt werden“ verstanden.

Sandig charakterisiert die Textmuster als (Vgl. ebd., 1987, S. 117 f):

1. zu bestimmten gesellschaftlichen Standard - Zwecken ausgebildete Einheiten,
2. standardisierte Mittel für die Lösung sozial relevanter Aufgaben,
3. intersubjektiv verfügbare Muster (oder Schemata), nach denen geäußerte Texte interpretiert werden - keine willkürliche Interpretation,
4. ein Ganzes, das aus dem Handlungstyp und bestimmten Texteigenschaften gebildet wird,
5. eine Einheit, für die es in der Gemeinschaft aufgrund von Alltagskategorisierungen eine Benennung gibt,
6. eine Einheit, bei der Klassifizierungsgeschichtspunkt im Unterschied zu den Termini Textsorte, Textklasse nur sekundär ist.

Einerseits hat ein Textmuster immer einen thematischen Teil, andererseits werden Texte „zum Zwecke sozialen Handelns gemacht“ (ebd., S. 115). Sie sind also „Mittel sprachlichen Handelns“, und „Muster für das Herstellen von Texten sind damit Muster für sozial relevante komplexe Handlungstypen“ (ebd., S. 115). Für eine Textmusterbeschreibung ist auch der konventionelle Verwendungskontext sowie die Einbeziehung in die Untersuchung verwandter Muster von Bedeutung.

2. Das präskriptive Textmuster

Die Packungsbeilagen gehören zu denjenigen Textsorten, die eine gesetzliche Grundlage besitzen, die für diese Texte bindend sein soll.

- Den juristischen Rahmen auf diesem Gebiet bilden vor allem:
1. Das Arzneimittelgesetz - das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Neufassung vom 19. Oktober 1994),
 2. Das Heilmittelwerbegesetz - das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens (Neufassung vom 19. Oktober 1994),
 3. Das Grundgesetz und Bürgerliches Gesetzbuch.

Durch diese Richtlinien wird die kommunikative Beziehung zwischen dem pharmazeutischen Hersteller und dem Arzneimittelverbraucher in hohem Maße bestimmt. § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches besagt: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet“. Um diesen Gefahren vorzubeugen müssen also Medikamente mit entsprechenden Instruktionen versehen werden, durch die die Verbraucher vor spezifischen Gefahren gewarnt und zu sachgerechtem Umgang mit dem Produkt angeleitet werden (Vgl. Fotheringham, 1982, S. 69 ff). Die Arzneimittelhersteller sind aus Gründen der Verbrauchersicherheit auch dann zur Vollständigkeit der Angaben verpflichtet, wenn diese für die Hersteller nachteilige Aussagen enthalten.

Im Zentrum der juristischen Betrachtung stehen vor allem der Inhalt und die Transparenz der Gebrauchsinformationen. Im Jahre 1973 bekam die Packungsbeilage vom Bundesverband der pharmazeutischen Industrie zum ersten Mal eine gesetzliche Grundlage, die die Mitgliedsfirmen dazu verpflichtet hat, bestimmte Angaben in den Beipackzetteltext miteinzubeziehen (Vgl. J. Schultdt 1992, S. 7). Die Arzneimittelhersteller wurden dadurch dazu verpflichtet, für die erforderliche Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln und deren sachgerechte Anwendung zu sorgen (Vgl. ebd., S. 9). Es wurden Forderungen an die Beipackzettel gestellt. Zu den wichtigsten gehören (Vgl. ebd., S. 9 ff):

- 1) eine sorgfältige, für jeden medizinisch-pharmakologischen Laien verständliche Formulierung,
- 2) eine ständige Aktualisierung vor allem beim Bekanntwerden von neuen Nebenwirkungen oder anderen für den Verbraucher wichtigen Umständen,
- 3) eine Anpassung an den Empfängerhorizont eines Durchschnittspatienten.

Die heutigen Packungsbeilagen haben sich an die Regelungen des AMG § 11 zu halten, die ihren Inhalt und die Reihenfolge der Überschriften in hohem Maße festlegen. Diese werden durch die Empfehlungen zur Gestaltung von Packungsbeilagen vervollständigt, die am 17. August 1994 von dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte vorgeschlagen werden. Die Einhaltung dieser Regelungen bildet die Voraussetzung für die Zulassung, Registrierung und Verlängerung der Zulassung von Arzneimitteln.

Eine wichtige Empfehlung und zugleich eine Forderung an die Packungsbeilagen betrifft die Sprache, in der die Texte abgefaßt werden: „Die Packungsbeilage ist in einfacher, dem Durchschnittspatienten verständlichen Sprache abzufassen. Fachwörter sind ins Deutsche zu übersetzen“. Dazu gehört Hinweis darauf, daß „Krankheitsbilder in erster Linie symptomorientiert beschrieben werden sollen“ (ebd., S. 1).

Die Packungsbeilagen gehören zu den Texten, die nicht nur die Art der Anwendung eines Gegenstandes angeben, sondern auch den durch diese Anwendung zu erzielenden Erfolg. Rechtlich gesehen dürfen also keine höheren Leistungen versprochen werden, als der Gegenstand hergibt. Eine Regelung über die irreführende Werbung ist mit § 3 des Heilmittelwerbegesetzes (des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens, Neufassung vom 19. Oktober 1994) enthalten und bildet neben einer weiteren rechtlichen Einschränkung eine Richtlinie für die Gestaltung der Packungsbeilagen.

3. Das deskriptive Textmuster

Als deskriptiv werden von mir die Muster bezeichnet, die aus der Analyse der von mir untersuchten Packungsbeilagen resultieren.

Die von mir gesammelten Packungsbeilagen versuche ich aufgrund bestimmter Gemeinsamkeiten Gruppen zuzuordnen, die ich auf der Basis der Vorkommensfrequenz der in ihnen auftretenden Angaben ermittelt habe.

Um innerhalb der Textsorte „Packungsbeilage von Medikamenten“ gewisse Untergruppen zu finden, diese also zu klassifizieren, bediente ich mich einer Tabelle, in der einerseits sämtliche Überschriften aus den untersuchten Packungsbeilagen, andererseits die nummerierten Packungsbeilagen selbst platziert wurden. Aus dieser Zusammenstellung ergaben sich drei Subvarianten (Untertypen) der Textsorte „Packungsbeilage“, die nach der Frequenz der in ihnen auftretenden Informationen unterschieden wurden. Es werden folgende Subvarianten unterschieden, je nachdem, wie komplex die Packungsbeilagen sind und wie häufig die einzelnen Teiltexzte zusammen mit den dazu gehörenden Informationen auftauchen:

- 1) die minimale Variante,
- 2) die Grundvariante,
- 3) die komplexe Variante.

Die minimale Variante ist auf die notwendigsten Informationen beschränkt und enthält folgende Angaben:

1. Bezeichnung der Information (Gebrauchsinformation),
2. Name und Adresse der Herstellerfirma,
3. Bezeichnung des Medikaments,
4. Zusammensetzung,
5. Anwendungsgebiete,
6. Nebenwirkungen,
7. Dosierungsanleitung,
8. Art der Anwendung

9. Hinweis: „Arzneimittel, für Kinder unzugänglich aufbewahren.“

Diese Angaben müssen beim Umgang mit einem Medikament nach § 11 AMG angegeben werden. In den neuesten Packungsbeilagen treten auch folgende Überschriften auf:

10. Überdosierung und andere Anwendungsfehler;

11. Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung und Warnhinweise.

Die Grundvariante bildet eine Erweiterung der Minimalvariante um einige neue Informationen. Sie ist in den von mir untersuchten Packungsbeilagen am häufigsten vertreten. In dieser erweiterten Form können folgende zusätzliche Angaben auftreten:

1. Anrede an den Patienten (Aufforderung),
2. Wirkstoffangabe,
3. Wechselwirkungen mit anderen Mitteln,
4. Dauer der Anwendung,
5. Darreichungsform und Packungsgrößen,
6. Hinweise (Unter dieser Überschrift treten Informationen verschiedener Art auf, z. B. Hinweis auf die Aufbewahrung),
7. Haltbarkeitshinweis,
8. Eigenschaften bzw. besondere Eigenschaften,
9. Weitere Darreichungsformen.

Die komplexe Variante bilden diejenigen Beipackzettel, die außer den Minimalangaben und den diese ergänzenden Angaben der Grundvariante noch zusätzliche andere Informationen enthalten können. Zu diesen Zusatzangaben können folgende gehören:

1. Informationen verschiedener Art, die sich auch manchmal mit denen unter der Überschrift „Hinweis“ decken können,
2. Stand der Information,
3. Informationen über neue Verpackungsform,
4. Empfindlichkeitstest,
5. Postoperative opioidinduzierte Atemdepression,
6. Infusionstherapie,
7. Sofortmaßnahmen,
8. Tips zur Vobereitung,

9. Bedienungsanleitung,
10. ein Bild als Veranschaulichung der Anwendungsform,
11. Hinweise aller Art:
 - „Chlorofrei gebleichtes Papier - der Umwelt zuliebe“,
 - „Verschreibungspflichtig“ bzw. „Apothekenpflichtig“,
 - „Mit kindergesichertem Verschluss“,
 - „Ohne Zucker“,
 - „Ohne Alkohol“,
12. Wirkungsweise.

3.1. Variationen der Beipackzettelkomponenten

In diesem Teil wird auf die in den Packungsbeilagen vorkommenden Überschriften und die darunter stehenden Informationen näher eingegangen, um die verschiedenen Möglichkeiten ihres Auftretens darzustellen.

Anhand der Information des pharmazeutischen Unternehmens „Pfleger“ wird deutlich, daß die Packungsbeilage heutzutage dem Anspruch des Verbrauchers gerecht zu werden versucht. Die Arzneimittelhersteller bemühen sich auf ihren Packungsbeilagen von Arzneimittel zusätzlich eine Patienteninformation anzugeben, so daß der Text eines Beipackzettels letztendlich in zwei Textteile unterteilt wird. Der erste wird nach strengen gesetzlichen und juristischen Anforderungen zusammengestellt und formuliert. Das ist der Teil mit der Oberbezeichnung „Gebrauchsinformation“, der die wichtigsten und für den Umgang mit dem Medikament notwendigsten Informationen liefert.

Im zweiten Teil werden meistens eine zusätzliche Information sowie verschiedene Hinweise angegeben, die die Wirkungsweise und Eigenschaften des Medikaments betreffen. Sie werden von den Pflichtangaben abgegrenzt und meistens adressatenspezifisch formuliert.

1. Bezeichnung der Informationsart

Die Informationen, die in den Packungsbeilagen zusammengestellt

werden, tragen die Oberbezeichnung „Gebrauchsinformation“, deren Status in § 11 AMG festgelegt ist. Andere, in meinen Beispielen vorkommende Überschriften sind:

- „Eine wichtige Information für den Patienten“
- „Wichtige Information“ (manchmal unter der Oberbezeichnung „Gebrauchsinformation“)

J. Schultdt (1992) stellte eine Liste von Bezeichnungen zusammen, die in den Packungsbeilagen die Information angeben (siehe, 1993, S. 151 f).

2. Anrede an die Patienten

In den Packungsbeilagen werden die Leser oft persönlich von den Herstellern (der Herstellerfirma) angesprochen. Meistens steht die Anrede am Anfang des Beipackzettels und weist entweder auf die Notwendigkeit des aufmerksamen Lesens oder, wenn sie nach den Pflichtangaben vorkommt - auf die Eigenschaften des Medikaments und auf die zutreffende Krankheit. Die Aufforderung an die Patienten steht am Anfang der Packungsbeilage sehr oft zusammen mit der Bezeichnung „Gebrauchsinformation“, „Wichtige Information“ und sieht folgendermaßen aus:

- a) „Gebrauchsinformation, bitte aufmerksam lesen!“,
 - b) „Gebrauchsinformation, bitte sorgfältig lesen!“,
 - c) „Wichtige Information“, sorgfältig lesen!“.
- Andere Aufforderungen sind:
- d) „Liebe Patientin, Lieber Patient!“ (im Falle eines Medikaments für Kinder - „Liebe Eltern“)

Bitte lesen Sie diese Gebrauchsinformation aufmerksam, weil sie wichtige Informationen darüber enthält, was Sie bei der Anwendung dieses Arzneimittels wissen sollen. Wenden Sie sich bitte bei Fragen an Ihre Ärztin/Ihren Arzt oder an Ihre Apotheke“. Diese Art der Ansprache an die Patienten ist an die Empfehlungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte vom 17. August 1994 angepaßt und kommt in den neuesten Packungsbeilagen vor.

Innerhalb der Packungsbeilage bzw. ganz am Ende ihres Textes kommen auch folgende Anredeformen an die Leser vor:

- e) „Liebe Patientin, Lieber Patient!...“ zusammen mit den Informationen über die Krankheit, ihre möglichen Ursachen, Wirkungsweise des Medikaments, Vorbeugungs- bzw. Heilungs-methoden, Sicherheit des Medikaments in der Anwendung mit Berücksichtigung der Anpassung dieses Arzneimittels an den neuesten Stand der Medizin,
 - f) „Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient“ zusammen mit den unter e) stehenden Informationen,
 - g) „Sehr verehrte Patientin, sehr verehrter Patient“, zusammen mit den unter e) und f) stehenden Informationen,
 - h) „Aufmerksam lesen. Verpackung und Gebrauchsinformation stets zusammen mit der Flasche aufbewahren“,
 - i) „Weitere Fragen beantwortet Ihnen gern Ihr Arzt oder Apotheker“,
 - j) „Für spezielle Fragen zu (Löscalon) stehen Ihnen unsere wissenschaftlichen Mitarbeiter zur Verfügung“,
- Zu den Anredeformen an die Verbraucher gehören auch die Besserungswünsche der Hersteller an die Patienten:
- k) „Ihre (Malimin) Arzneimittel GmbH wünscht gute Besserung“,
 - l) „Gute Besserung wünscht Ihnen (Hexal, Bayer...)“,
 - m) „Ihre Ärztin, Ihr Arzt, Ihre Apotheke und die (Durachemie) wünschen Ihnen gute Besserung“,
 - n) „Nur die Ruhe!“.

Direkte Aufforderungen an die Verbraucher können auch in folgenden Abschnitten der Packungsbeilage auftreten: „Gegenanzeigen“, „Nebenwirkungen“, „Wechselwirkungen“, „Dosierungsanleitung, Art und Dauer der Anwendung“, „Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung und Warnhinweise“, „Anwendungsfehler und Überdosierung“. Sie haben oft die Form einer Frage - Antwort - Sequenz und sind in den neueren Packungsbeilagen zu finden (siehe entsprechende Überschriften in diesem Kapitel).

3. Name und Adresse der Herstellerfirma gehören zu den Angaben, die im § 11 AMG als obligatorisch festgelegt sind. Diesen Angaben

sind heute die Telefon- und die Faxnummer hinzuzufügen. z. B.: Dr. R. Pfleger, Chemische Fabrik GmbH, D - 966045 Bamberg, Telefon: 0951/60 - 0, Telefax: 0951/604329. Manchmal ist der Name der Firma von der Formel begleitet: „DÜRA, alles Gute für die Gesundheit“. Der Name der Firma kann auch in den Namen des Medikaments integriert werden, z. B.:

- | | | |
|--|----------|--------------|
| | Diazepam | ratiopharm 5 |
|--|----------|--------------|
4. Name des Medikaments (Bezeichnung des Arzneimittels) kommt selten allein vor. Meistens treten neben dem Namen des Arzneimittels folgende zusätzliche Angaben auf:
- a) Name der Herstellerfirma, z. B.

Diazepam	ratiopharm 5
----------	--------------
 - b) Stärke des Inhaltsstoffes, z. B.

Spasmax 5	Contranatural 200
-----------	-------------------
 - c) Hauptanwendungsgebiet, z. B. Neuralgin, Schmerztabletten
 - mit Stärkenangabe:
 - Otrivin gegen Schnupfen 0,1%
 - mit Angabe der Darreichungsform:
 - Neo - angin N Halstabletten
 - Grippostad Heißgetränk
 - d) Darreichungsform, z. B.

Muscolvan	Tabletten
-----------	-----------
 - e) Personengruppe, z. B. Tricodin für Kinder
 - f) Stärke + Darreichungsform + Personengruppe, z. B.

Mono - Praecimed 125,	Zäpfchen für Säuglinge
-----------------------	------------------------
 - g) Personengruppe + Stärke, z. B.

Vomex A, Kinder Soppositorien 40 gr.	
--------------------------------------	--
 - h) Firmenname + Darreichungsform, z. B.

Wick Sulagil	Halsspray
--------------	-----------
 - i) Firmenname + Stärke, z. B.

Captopril Pfleger	Car 12, 5
-------------------	-----------
 - 5. „Wirkstoff“:

Diese Angabe steht meistens gleich unter der Bezeichnung des Medikaments oder ohne spezielle Überschrift als Teil der Zusammensetzung:

- z.B. Ambrohexal Saft Wirkstoff: Ambroxolhydrochlorial
6. „Zusammensetzung“ trifft in allen Packungsbeilagen. Manchmal nimmt diese Überschrift eine andere Form an, z. B.:
- „Wirksamer Bestandteil“,
 - „Wirksamer Bestandteile“,
 - oder als komplexe Überschrift:
7. „Zusammensetzung“ (Wirksame Bestandteile nach Art und Menge).

Die zu dieser Überschrift gehörenden Informationen werden manchmal gegliedert in:

- „Arzneilich wirksamer Bestandteil“ und
 - „Sonstige Bestandteile“.
7. „Anwendungsgebiete“ gelten als eine im Gesetzestext AMG bevorzugte Bezeichnung und werden als solche dominierend verwendet. Sie können aber auch als:
- „Eigenschaften und Wirkungen“,
 - „Indikationen“,
 - „Therapeutische Eigenschaften“ auftreten.
- In einigen Beipackzetteln sind die Informationen über die Anwendungsgebiete detailliert gegliedert, mit Hervorhebung besonders wichtiger Informationen.
8. „Gegenanzeigen“ bilden die dominierende, gesetzlich vorgeschriebene (empfohlene) Bezeichnung. Diese Angaben stehen auch (obwohl sehr selten) unter den Überschriften:
- „Kontraindikationen“ (Unverträglichkeiten und Risiken),
 - „Anwendungseinschränkungen“,
 - „Unverträglichkeiten und Risiken“.
- Diese Informationen werden manchmal in kleinere Überschriften gegliedert, wie z. B.
- „Besondere Vorsichtsinweise für den Gebrauch“/
 - „Anwendung in Schwangerschaft und Stillzeit“.

In den neuesten Packungsbeilagen, die nach der Empfehlung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte verfaßt wurden, werden im Rahmen der Bezeichnung „Gegenanzeigen“ einzelne Überschriften in Frageform gestaltet:

Dazu gehören:

- „Wann dürfen Sie (ACC akut 600) nicht einnehmen (anwenden)? bzw. „Wann darf.... nicht angewendet werden?“
- „Wann dürfen Sie /.../ erst nach Rücksprache mit Ihrem Arzt anwenden?“

Hier wird angegeben, wann der Patient nur unter bestimmten Bedingungen und mit besonderer Vorsicht ein Medikament anwenden darf. Deshalb ist hier auch der Hinweis von Bedeutung, den Arzt aufzusuchen, bevor man sich für die Einnahme entscheidet.

- „Was müssen Sie in Schwangerschaft und Stillzeit beachten?“
 - „Was ist bei Kindern und älteren Menschen zu berücksichtigen?“
- In einigen Beipackzettellexen wird am Anfang die Bezeichnung „Gegenanzeigen“ definiert.
9. „Nebenwirkungen“ treten auch unter folgenden Bezeichnungen:

- „Mögliche Nebenwirkungen“,
 - „Nebenwirkungen und Begleiterscheinungen“,
 - „Verträglichkeit“,
 - „Folgende Nebenwirkungen können auftreten.“
- Sie können auch, genauso wie im Falle der „Gegenanzeigen“, in einzelne Überschriften geteilt und in Frageform abgefaßt werden:
- „Welche Nebenwirkungen können bei Anwendung von /.../ auftreten?“

Hier steht oft auch eine Aufforderung an den Patienten, die folgen demaßen gestaltet ist

(z. B. Captopril Pfleger Cor 12, 5):

„Wenn Sie Nebenwirkungen bei sich beobachten, die nicht in dieser Packungsbeilage aufgeführt sind, teilen Sie diese bitte Ihrem Arzt oder Apotheker mit!“

- „Welche Gegenmaßnahmen sind bei Nebenwirkungen zu ergreifen?“

Die Nebenwirkungen können „je nach dem Schweregrad und Häufigkeit, untergliedert und sehr detailliert aufgefäht werden. In einigen Packungsbeilagen wird am Anfang dieser Überschrift der Begriff „Nebenwirkungen“ definiert. „Wechselwirkungen mit anderen Mitteln“ treten auch auf als: „mögliche Wechselwirkungen“, „Wechselwirkungen“ oder geteilt in Überschriften in Frageform (wie Gegenanzeigen und Nebenwirkungen):

- „Welche anderen Arzneimittel beeinflussen die Wirkung von ././?“
 - „Welche Genussmittel, Speisen und Getränke sollten Sie meiden?“
- In einigen Packungsbeilagen kann die Bezeichnung „Wechselwirkungen“ folgendermaßen näher bestimmt werden (Diazepam - Ratiopharm 5): „Die Wirkungen mancher Arzneimittel können durch gleichzeitige Anwendung anderer Mittel beeinflusst werden...“. In einigen Fällen treten die Wechselwirkungen in besonders detaillierter Form auf, z. B. in einer Tabelle.

11. „Dosierungsanleitung“ kann auch auftreten als:

- a) „Dosierung“,
- b) „Dosierungs- und Anwendungsweise“,
- c) „Dosierungsanleitung, Art und Dauer der Anwendung“,
- d) „Dosierungs- und Anwendungsweise“,
- e) „Dosierungsanleitung und Art der Anwendung“,
- f) „Dosierungsanleitung und Anwendungsweise“.

In diesem Teiltext können auch Informationen über die Haltbarkeit eines Medikaments bzw. seine Aufbewahrung auftreten. Diesen Angaben gehen aber meistens zusätzliche Bezeichnungen wie „Hinweis“ oder „besondere Hinweise“ voran.

Die Dosierungsanleitung kann auch detailliert in einer Tabelle dargestellt werden.

12. Art der Anwendung kann auch wie folgt ausgedrückt werden:

- a) „Anwendung“,
- b) „Anwendungsweise“,
- c) „Art und Dauer der Anwendung“,
- d) „Anwendungsart und -dauer“.

Es ist eine Aufgabe, bei der manchmal entsprechende explizite Überschrift ausfällt und dann ohne Bezeichnung steht, z. B. unter der Überschrift „Dosierungsanleitung“.

13. „Dauer der Anwendung“ kommt als: „Art und Dauer der Anwendung“ oft zusammen mit der „Art der Anwendung“ vor. Sie kann aber auch als gesonderte Überschrift „Dosierungsanleitung“ stehen. Falls die letzten drei Angaben unter einer Überschrift „Dosierungsanleitung, Art und Dauer der Anwendung“ auftreten, so werden sie oft als einzelne kleinere Überschriften in Form von Fragen formuliert:

- a) „Wieviel von ././ und wie oft sollten Sie ././ anwenden?“
- b) „Wie und wann sollten Sie ././ anwenden?“
- c) „Wie lange sollten Sie ././ anwenden?“

Diese Angaben treffen zu, soweit der Arzt nichts anders verordnet hat. Es tritt hier auch eine Aufforderung an den Patienten auf, die besagt: „Bitte halten Sie sich an die Anwendungsvorschriften, da ././ sonst nicht richtig wirken kann!“

„Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung und Warnhinweise“ Diese Überschrift tritt nur in den neuesten Packungsbeilagen auf. Sie ist in einzelne Überschriften in Form von folgenden Fragen geteilt:

- n) „Welche Vorsichtsmaßnahmen müssen beachtet werden?“
- o) „Was müssen Sie im Straßenverkehr, sowie bei der Arbeit mit Maschinen und bei Arbeiten ohne sicheren Halt beachten?“
- p) „Worauf müssen Sie achten?“

15. „Anwendungsfehler und Überdosierung“

Diese Angaben kommen auch in den neueren Packungsbeilagen vor und sind in einzelne Überschriften in Frageform geteilt:

- a) „Was ist zu tun, wenn ././ in zu großen Mengen angewendet wurde (beabsichtigte versehentliche Überdosierung)?“
- b) „Was müssen Sie beachten, wenn Sie zuwenig ././ angewendet oder eine Anwendung vergessen haben?“
- c) „Was müssen Sie beachten, wenn Sie die Behandlung unterbrechen oder vorzeitig beenden?“

16. „Darreichungsform und Packungsgrößen“

Diese Angaben werden heute nach Gewicht, Rauminhalt oder Stückzahl aufgelistet. In den älteren Packungsbeilagen stehen sie unter Überschriften, wie:

- a) „Darreichungsform und Packungsgrößen“,
- b) „Handelsformen“,
- c) „Packung“,
- d) „Packungsgrößen“.

17. „Hinweise und Angaben zur Haltbarkeit des Arzneimittels“

Die Informationen zu dieser Überschrift können in den neueren Packungsbeilagen folgendermaßen formuliert werden:

- a) „Das Verfallsdatum dieser Packung ist... ausgedruckt“,
- b) als Aufforderungen, wie „Verwenden Sie diese Packung nicht mehr nach diesem Datum“,
- c) falls erforderlich: „Haltbarkeit nach Öffnung des Behältnisses oder nach Herstellung der gebrauchsfertigen Lösung“ gegliedert in:

- „Wann ist /.../ auch vor Ablauf des Verfallsdatums nicht mehr verwendbar?“
- „Wie ist /.../ aufzubewahren?“

In den älteren (nicht an die Empfehlungen des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte angepaßten) Packungsbeilagen kommen diese Informationen unter folgenden Überschriften vor:

- a) „Haltbarkeitshinweis“,
- b) „Verfallsdatum“,
- c) „Aufbewahrungs- und Haltbarkeitshinweis“,
- d) „Aufbewahrungshinweis“,
- e) „Lagerung und Haltbarkeit“,
- f) „Haltbarkeit“,
- g) ohne spezielle Überschrift am Ende der Packungsbeilage in Form von Hinweisen wie, „Vor Licht schützen“, „Vor Feuchtigkeit schützen“.

Sie können auch im Textteil „Dosierungsanleitung, Art und Dauer der Anwendung“ auftreten.

18. Der Text der Packungsbeilage mit der Überschrift „Zur Beachtung für den Patienten“ bzw. „Patienteninformation“ kann sehr mannigfaltig besetzt werden. Er enthält verschiedene zusätzliche Informationen, die eine Ergänzung der gesetzlich festgelegten Hauptinformationen bilden. Dazu gehören allergie Hinweise, auf die der Hersteller seine Verbraucher aufmerksam machen möchte. Diese können auch folgende Überschriften annehmen:

- a) „Besondere Hinweise“,
 - b) „besonderer Hinweis“,
 - c) „Hinweis“,
 - d) „Hinweise“,
- oder auch speziell für bestimmte Patientengruppen:
- e) „Hinweis für Diabetiker“,
 - f) „Hinweis für Eltern“.

Diese Informationen können auch ohne spezielle Überschrift in Form von folgenden Hinweisen auftreten:

- g) „Mit kindergesichertem Verschuß“,
- h) „Ohne Alkohol“,
- i) „Ohne Zucker“,
- j) „Apothekenpflichtig“,
- k) „Verschreibungspflichtig“

sowie andere Informationen, die auf die Sicherheit, Herstellungstechnik und Erfahrung der Herstellerfirma hinweisen.

In diesem Textteil treten aber auch Angaben auf, die in anderen Packungsbeilagen unter absonderlichen Überschriften vorkommen, wie z. B.:

- a) „Angabe des Wirkstoffes“,
- b) „Hauptanwendungsgebiete“,
- c) „Nebenwirkungen“,
- d) „Gefahren bei falscher Einnahme“,
- e) „Vorsichtsmaßnahmen bei der Anwendung“,
- f) „Anwendungsdauer“,
- g) Hinweis: „Das Arzneimittel soll nach Ablauf des Verfallsdatums nicht mehr angewendet werden“,

h) Hinweis: „Vor Licht schützen“.

Weitere Darreichungsformen können auch in manchen Packungsbeilagen folgende Überschriften haben:

- a) „Weitere Darreichungsformen und Packungsgrößen“,
- b) „Weitere (Neo - Angin) Präparate“,
- c) „Die (Marion Merrell Dew Dabendon) Präparate“,
- d) „Weitere Informationen“
- e) ohne spezielle Bezeichnung.

Diese Informationen können auch detailliert gegliedert werden in Teiltexen, wie z. B.

- „Zur oralen Anwendung“,
 - „Zur parentalen Anwendung“,
- oder auch in einer Tabelle dargestellt werden.

20. Die Überschrift „Eigenschaften“ wird auch durch andere Überschriften vertreten, wie:

- a) „Besondere Eigenschaften“,
- b) „Zusätzliche Informationen“,
- c) „Besondere Eigenschaften und Wirkungsweise“,
- d) „Eigenschaften der (Bruchopron Salbe)“,
- e) „Therapeutische Eigenschaften“.

Diese Informationen können als Varianten der Überschrift „Zur Beachtung für den Patienten“ fungieren, weil sich die Angaben in diesen beiden Abschnitten teilweise überschneiden.

21. „Stand der Information“ tritt auch unter folgenden Überschriften auf:

- a) „Erscheinungsdatum“,
- b) „Stand“,
- c) „Druckfreigabe“,
- d) ohne spezielle Bezeichnung.

22. „Tips zur Vorbeugung“ enthalten Informationen, die auch unter der Überschrift „Zur Beachtung für den Patienten“ zu finden sind. Eine alternative Form dieser Überschrift lautet: „Was zur Vorbeugung tun?“

23. Als eine wichtige Information tritt in den Packungsbeilagen der Hinweis: „Arzneimittel unzugänglich für Kinder aufbewahren“ auf, der auch folgende Form annehmen kann:

- a) „Arzneimittel sorgfältig aufbewahren! Vor Kindern sichern!“,
- b) „Arzneimittel sorgfältig verschlossen aufbewahren“,
- c) „Arzneimittel für Kinder unzugänglich aufbewahren“.

25. „Bedienungsanleitung“ kann auch unter folgenden Überschriften auftreten:

- a) „Bedienung“,
- b) „Gebrauchsanleitung zur Handhabung“,
- c) ohne spezielle Bezeichnung.

3.2 Strukturelle Variationen

Die Reihenfolge der Überschriften kann in den einzelnen Packungsbeilagen unterschiedlich sein. Es kommt sehr selten vor, daß die Gliederung der einzelnen Kapitel in den untersuchten Packungsbeilagen gleich ist. Die Packungsbeilagen, die nach der „Empfehlung zur Gestaltung von Packungsbeilagen vom 17. August 1994“ gestaltet wurden und sich an diese auch halten, sind die einzigen in meinen Untersuchungen, in denen die Reihenfolge der Überschriften ausnahmslos eingehalten wird.

4. Schluß

Aus den von mir durchgeführten Analysen geht hervor, daß die Packungsbeilagen in ihrer Gestaltung nicht einheitlich sind, sondern daß sie eine Reihe von Unterschieden aufweisen, die entweder in der sprachlichen Form oder auch in der Reihenfolge der angegebenen Informationen liegen. Die strukturellen Variationen können in dem Kommunikationsprozeß zwischen dem Arzneimittelhersteller und dem

Patienten als notwendige Handlungsvariationen angesehen werden, die die Voraussetzung für eine angemessene Einnahme des Medikaments sind.

Die Änderung der Reihenfolge einzelner Informationen kann die Änderung einzelner Handlungen bedeuten, je nach ihrer Relevanz für den Patienten. So tauchen in den Packungsbeilagen die für den Verbraucher wichtigeren Angaben vor den weniger wichtigen auf.

In den untersuchten Packungsbeilagen lassen sich insgesamt verschiedene sprachliche Formen z. B. Aufforderung an den Patienten feststellen, deren Inhalt allerdings meistens unverändert bleibt.

Während die Aufforderung an den Patienten in den älteren Packungsbeilagen meistens eine Infinitivform annimmt und eher wenig komplex in ihrer Form auftritt, ist diese in den neueren Packungsbeilagen komplexer und meistens in Dialogform abgefaßt.

Das alles zeugt von der Veränderung der Strategie, die zur Erreichung eines bestimmten Ziels entwickelt wurde. Die Anwendung der angenehmen klingenden Anredeformen trug zur Erhöhung der perlokutiven Wirkung auf die Adressaten bei.

J. Zmudzki weist in seiner Arbeit „Die Anrede und ihre Formen als Sprechakt eines bestimmten Typs“ (1983) außerdem darauf hin, daß die Anredeformen nicht nur eine Kontaktfunktion, sondern auch eine texterschaffende Funktion ausführen und damit auf den Textcharakter sowie auf die Textrezeption großen Einfluß ausüben.

Anknüpfend an die Sprechakttheorie von Wunderlich und an die Sprechhandlungstheorie von Motsch, werden sprachliche Äußerungen als Sprechhandlungen aufgefaßt (Vgl. J. Zmudzki, 1983, S. 89). Da die Anredeform als „Minimaläußerung“ bzw. „Nominalsatz“ zu verstehen ist (Vgl. ebd., S. 89), wird sie ebenfalls für einen besonderen Typ der Sprechhandlung gehalten. Ihr Ziel besteht u.a. darin, die Aufmerksamkeit des Rezipienten zu erlangen oder aufrechtzuerhalten sowie die nachfolgenden Handlungen anzukündigen bzw. in die Intensionsstruktur einzuführen (Vgl. ebd., S. 49). Die familiäre Anredeform seitens der Arzneimittelhersteller (z. B. „Liebe Patientin, lieber Patient“) offenbart ihre positive Beziehung zu den Verbrauchern und

erhöht ihre Aufmerksamkeit hinsichtlich der in einem Teiltext dargestellten Probleme.

Der Arzneimittelhersteller als Autor der Packungsbeilage unterhält sich mit dem Patienten, überzeugt ihn z. B. von der Glaubwürdigkeit, Glaubwürdigkeit des Medikaments erinnert ihn an alle Vorsichtsmaßnahmen. Dazu bedient er sich dialogischer Form, die den ganzen Aufforderungsakt kommunikativer gestaltet, wodurch der Rezipient zum Kommunikationsaktanten wird.

Die Aufforderung an den Patienten ist in den älteren Packungsbeilagen eher in einem Stil der amtlichen Vorschrift bzw. des Verbots abgefaßt, wie z. B. „Sorgfältig lesen!“ Sie spricht den Verbraucher (den Patienten) nicht direkt an, sondern hat eine unpersönliche Form, die bei den Patienten häufig nicht positiv aufgenommen wird. Die in den neueren Packungsbeilagen verwendete Frageform, mit einer anschließend folgenden Antwort des Arzneimittelherstellers sowie mit der direkten Anredeformen (Sie, Ihnen) bewirkt somit, daß sich der Patient persönlich angesprochen fühlt, die Aufforderung eher als einen guten Rat betrachtet und dadurch dem entsprechenden Teiltext der Packungsbeilage mehr Aufmerksamkeit widmet.

Die Verständlichkeit des Beipackzetteltextes hängt aber nicht nur von dem Stil ab, in dem er abgefaßt wird, sondern auch von seinen strukturellen sowie visuellen Elementen. Große Bedeutung kommt den einzelnen Absätzen zu, die den Anfang und das Ende bestimmter Problembereiche markieren. Die Verteilung aller Teiltexthe im Rahmen der Packungsbeilage, die Abstände zwischen ihnen sowie die Hervorhebung mancher Elemente, z. B. durch Großschrift oder Fettdruck, lenken die Aufmerksamkeit des Verbrauchers auf entsprechende Stellen, wodurch diese als besonders wichtig erscheinen.

Die bedeutendsten Elemente treten am Anfang der Packungsbeilage auf. Es handelt sich dabei um Informationen, wie z.B. Angaben, gegen welche Beschwerden dieses Arzneimittel wirksam ist, welche Gefahren eine falsche Anwendung des Medikaments nach sich ziehen kann oder wie es zu dosieren ist. Diese relevanten Informationen helfen dem Patienten Nutzen und Risiken gegeneinander abzuwägen.

Wenn der Nutzen, den die Anwendung des Medikaments mit sich bringt, viel größer ist als der Schaden, den es hinzufügen könnte, entschließt sich der Verbraucher meistens für den Einsatz dieses Arzneimittels. Wenn aber ein Medikament für den Verbraucher aus unterschiedlichen Gründen ein Gesundheitsrisiko sein könnte, kann er sich letztendlich für die Einstellung der Behandlung entscheiden und nach anderen, Lösungen suchen.

Für die Zukunft kann man diesen Ergebnissen zufolge erwarten, daß die neue Gestaltung der Anredeformen an die Patienten („Liebe Patientin, lieber Patient“) den Vertrautheitsgrad zwischen den Arzneimittelherstellern und den Verbrauchern erheblich steigern wird. Das Rollenverhältnis der Kommunikationspartnerer gleicht sich aus, weil die Beipackzettel-Produzenten auf ihre ursprüngliche Position einer unzureichenden Institution verzichten. Die Aufforderung an den Patienten nimmt also nicht mehr die Form einer Infinitivkonstruktion an, die ausschließlich die Wirkung einer Direktivform hatte und von dem Patienten als ein Befehl seitens der Arzneimittelhersteller empfunden wurde, sondern erscheint als eine fürsorgliche Empfehlung, die auf den von einer Krankheit betroffenen Patienten abgestimmt ist.

Die deskriptiven Analysen zeigen, daß die Packungsbeilage eine besondere Sorte der Gebrauchstexte ist und daß sie für diese Sorte typische Merkmale aufweist. Sie enthält die Komponenten, die für diesen Texttyp für obligatorisch gehalten werden, die minimale Variante der Beipackzettel ergeben, und somit den präskriptiven Charakter haben. Auf der anderen Seite wird sie oft um weitere fakultative Elemente erweitert, so daß sie letztendlich entweder die Grundvariante (die meist vorkommende Variante) oder die komplexe Variante der Packungsbeilage bilden kann.

Die in dieser Arbeit untersuchten Packungsbeilagen zeigen eine Änderung der Form auf, die durch die wechselnden Ansprüche der Verbraucher bedingt ist. Während die älteren Packungsbeilagen eher wenig kommunikativ und deshalb weniger „menschlich“ erscheinen und in ihrer Anrede an dem Patienten eine Direktivform annehmen (z. B. „Sorgfältig lesen!“), bemühen sich die Produzenten der neueren

Packungsbeilagen eine möglichst enge Verbindung zu den Verbrauchern herzustellen, indem sie die Distanz zu ihnen abbauen und die Position eines gleichgestellten Partners annehmen.

Nicht alle Produzenten der neueren Packungsbeilagen werden sich der neuen Form der Gebrauchsinformation bedienen. Sie sind aber dazu verpflichtet, die für den Patienten wichtigsten Informationen anzugeben, die die minimale Variante der Packungsbeilage bilden und sich an die gesetzliche Grundlage zu halten.

Aus meinen Untersuchungen geht hervor, daß die Produzenten heute in völlig veränderter Form an den Verbraucher, den Leser des Beipackzettels, herantreten. Die neuen Wünsche der Verbraucher und die Kritik an den alten Formulierungen der Gebrauchsinformationen ziehen also neue, kommunikativere Lösungen nach sich, die den Ansprüchen des heutigen Rezipienten entsprechen. Was sich nicht ändert, sind die Angaben der minimalen Beipackzettelvariante, die immer noch das Hauptmuster der Packungsbeilage bilden und die für den Patienten die notwendigsten Informationen enthalten.

Es läßt sich nicht ausschließen, daß sich die Formulierungen der Angaben in den Beipackzetteltexten im Laufe der Zeit ändern werden, weil sie den Ansprüchen der Verbraucher nicht mehr gerecht sein werden. Man kann jedoch annehmen, daß die heute als obligatorisch verstandenen Angaben, ihre Relevanz behalten und immer ein fester Bestandteil der Packungsbeilage bleiben werden.

Bibliographie

1. Fortheingham, Heinz (1982): „Gebrauchsinformationen und - anweisungen aus juristischer Sicht“ In: Grosse, Siegfried/Mentrup, Wolf (eds.) (1982): 69 - 73
 2. Heinemann, Wolfgang (1990): „Textsorten/Textmuster - ein Probenummriß“. In: Roger Mackledy: Textsorten/Textmuster in der Sprech - und Schriftkommunikation. Leipzig 1990.
 3. Isenberg, Horst (1976): „Einige Grundbegriffe für eine linguistische Theorie“. In: Daneš, František/Viehweger, Dieter (eds.), 1976. Probleme der Textgrammatik. Berlin: Akademie - Verlag (= Studia grammatica 11): 47 - 145.
 4. Sandig, Barbara (1983): „Textsortenbeschreibung unter dem Gesichtspunkt einer linguistischen Pragmatik“. In: Textsorten und literarische Gattungen...: 91 - 102.
 5. Schuldt, Janina (1992): Den Patienten informieren. Beipackzettel von Medikamenten. Tübingen: Narr.
 6. Żmudzki, Jerzy (1983): „Die Anrede und ihre Formen als Sprechakt eines bestimmten Typs“. In: Germanistisches Jahrbuch DDR - VPR, Hrsg. Horst Zieboni, Warszawa: 88 - 108.
- Quellennachweis
7. Das Arzneimittelgesetz (AMG), also das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Neufassung vom 13. Oktober 1994).
 8. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
 9. Empfehlungen zur Gestaltung von Packungsbeilagen vom 17. August 1994, zusammengestellt vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.
 10. Das Heilmittelwerbegesetz (HWG), also das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (Neufassung vom 19. Oktober 1994).

Jerzy Żmudzki

Konsekutivdolmetschen — eine Typologie

Die kognitiven und metakognitiven Komponenten der (Konsekutivdolmetsch-)KSD-Strategie, die Spezifik der inneren und äußeren KSD-Vorgänge, ihre gegenseitigen Abhängigkeiten und Zusammenhänge ergeben ein sehr umfassendes und vielschichtiges Bild von verschiedenen Möglichkeiten und Gesetzmäßigkeiten des KSD-Vollzugs, die im folgenden einer Kategorisierung unterzogen werden. Der Zweck einer solchen Maßnahme liegt in der Notwendigkeit, in der so großen Bandbreite des KSD-Vollzugs eine Typenbildung vornehmen zu müssen. Aus dem gesamten oben dargestellten Komplex der inneren und äußeren KSD-Determinanten lassen sich die zwei wichtigsten Kriterien zur Bestimmung der KSD-Typen ableiten:

- a) das Transfer-Kriterium,
- b) das AS-Sequenz-Kriterium.

Durch diese Kriterien werden zugleich auch zwei Aspekte des Vollzugs erfaßt: der qualitative - durch den Transfer - und der quantitative - durch den Umfang der AS-Textsequenz. Obwohl ich sie beide im Rahmen der Kategorisierung des KSD-Vollzugs separat behandle, erscheinen sie immer paarweise als zwei Klassen von Vollzugs-Aspekten, die durch Kombination von jeweils besonderen KSD-Vollzugstypen realisiert werden.